

Anlage 3 (zu § 24 und § 38 der Satzung)

Richtlinie des Trakehner Verbandes zur Durchführung der Zuchtstutenprüfung/Remonteprüfung auf Station und im Feld

Stand 09.04.2016

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Durch die Leistungsprüfung werden soweit möglich das Interieur sowie Grundgangarten, Rittigkeit und Springanlage geprüft und bewertet.

1.2 Es werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach Tierzuchtgesetz (TZG), den Richtlinien der Bundesländer, der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und dem Reglement der Fédération Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

2 Veranstalter

2.1 Zuständig ist der Trakehner Verband. Der Trakehner Verband kann geeignete Organisationen mit der Durchführung der Leistungsprüfung beauftragen.

2.2 Der Veranstalter ist in keiner Weise verantwortlich für Schäden, die im Verlauf der Prüfung an Personen, Tieren und Sachgegenständen entstehen.

3 Durchführungsbestimmungen

3.1 Prüfungsdauer

Die Mindestdauer der Zuchtstutenprüfung/Remonteprüfung auf Station beträgt 14 Tage. Die Zuchtstutenprüfung/Remonteprüfung im Feld soll als eintägige Prüfung stattfinden.

3.2 Prüfungskommission

Die Zusammensetzung und Berufung der Prüfungskommission erfolgt in Absprache mit dem Trakehner Verband.

Die Prüfungskommission für die Prüfung auf Station besteht aus mindestens vier Personen, und zwar dem Trainingsleiter, mindestens zwei Sachverständigen, von denen wenigstens einer die Richterqualifikation gemäß § 55 LPO besitzen sollte, sowie mindestens einem Fremdreiter.

Die Prüfungskommission der Prüfung im Feld besteht aus mindestens drei Personen, davon mindestens zwei Sachverständigen, von denen wenigstens einer die Richterqualifikation gemäß § 55 LPO besitzen sollte, sowie mindestens einem Fremdreiter.

3.3 Beurteilung

Beurteilt wird die Eignung als Zuchtstute hinsichtlich der Verbesserung der Population in Bezug auf das Zuchtziel bzw. bei Wallachen/Reithengsten die Veranlagung als Reitpferd gemäß Zuchtziel des Trakehner Verbandes.

3.4 Teilnahmeberechtigung

An einer Zuchtstutenprüfung sind dreijährige und ältere Stuten teilnahmeberechtigt. An einer Remontepfung sind dreijährige und ältere Stuten, Wallache und Reithengste teilnahmeberechtigt.

Der Veranstalter kann ein Höchstalter für die teilnehmenden Pferde festlegen. Pferde aus Populationen anderer Zuchtverbände können an der Prüfung teilnehmen, wenn eine ausreichende Prüfungskapazität vorhanden ist.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten bzw. die Verwertbarkeit der gewonnenen Ergebnisse für das Zuchtprogramm zu erhöhen, kann der Veranstalter weitere Teilnahmebeschränkungen ausarbeiten oder aber einen größeren Teilnehmerkreis zulassen.

Die Zahl der zu prüfenden Pferde je Prüfungsgruppe sollte 15 nicht unterschreiten.

Für alle teilnehmenden Pferde kann bei der Anmeldung zur Prüfung eine Bescheinigung über die Grundimmunisierung und gegebenenfalls die maximal acht Monate zurückliegende Wiederholungsimpfung gegen Pferdeinfluenza verlangt werden. Im Einzelfall können bei entsprechender Seuchenlage zusätzlich notwendig werdende Immunisierungen verlangt werden.

Im Rahmen der Stationsprüfung bzw. im Prüfungsverlauf können eine klinische Untersuchung auf Hauptmängel, Zuchtauglichkeit durchgeführt sowie röntgenologische Befunde erhoben werden.

3.5 Vorprüfung (nur bei Stationsprüfungen)

Der Trainingsleiter trägt die Verantwortung für die fachgerechte Ausbildung der teilnehmenden Pferde und die Trainingsbeurteilung; ihm unterliegen die Berittmachung, die Erstellung eines Trainingsplanes sowie die Vorbereitung von Fremdreitertest und Abschlußprüfung.

Ziel der Vorprüfung ist das Erreichen von Takt, Losgelassenheit und Anlehnung entsprechend den allgemein gültigen Richtlinien für Reiten und Fahren.

Die Vorprüfung erstreckt sich mindestens auf die Merkmale:

- I. Interieur
- II. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
 - Galopp
- III. Rittigkeit
- IV. Freispringen

3.6 Leistungstest

3.6.1 Fremdreitertest

Bei der Durchführung von Stationsprüfungen wird gegen Ende der Vorprüfung eine Überprüfung der Rittigkeit durch mindestens einen Fremdreiter vorgenommen.

Bei der Durchführung der Feldprüfung findet der Fremdreitertest im Verlauf des Leistungstestes statt.

3.6.2 Bewertung durch die Sachverständigen

In dem abschließenden Leistungstest der Stationsprüfung und in der Feldprüfung werden die teilnehmenden Pferde nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsportes bewertet.

Es werden mindestens folgende Merkmale geprüft:

- Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp)
- Rittigkeit
- Springanlage durch Freispringen.

3.7 Notengebung

Die Notengebung unter 3.5 Vorprüfung und 3.6 Leistungstest erfolgt gemäß §28 der Satzung des Trakehner Verbandes mit ganzen oder halben Noten. Die ganzen Noten haben folgende Bedeutung:

10	= ausgezeichnet	4	= mangelhaft
9	= sehr gut	3	= ziemlich schlecht
8	= gut	2	= schlecht
7	= ziemlich gut	1	= sehr schlecht
6	= befriedigend	0	= nicht ausgeführt
5	= genügend		

3.8 Ergebnis

Die Bewertungen der Einzelmerkmale werden zur Ergebnisermittlung wie nachfolgend dargestellt gewichtet:

a) Feldprüfung

Merkmale	Fremdreiter	Richtergruppe	Gesamt
Grundgangarten		39	39
Rittigkeit	26	10	36
Freispringen		25	25
Insgesamt	26	74	100

b) Stationsprüfung

Merkmale	Vorprüfung	Leistungstest		Gesamt
	Trainingsleiter	Fremdreiter	Richtergruppe	
Interieur	10			10
Grundgangarten	17,5		17,5	35
Rittigkeit	12,5	12,5	5	30
Freispringen	12,5		12,5	25
Insgesamt	52,5		47,5	100

Das Endergebnis wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Pferdebesitzer in einem Prüfungszeugnis bescheinigt. Das Prüfungszeugnis enthält mindestens Lebensnummer sowie Vater des geprüften Pferdes; Ort, Datum und Art der Prüfung sowie die Einzelnoten für Interieur (Stationsprüfung), Schritt, Trab, Galopp, Rittigkeit (Trainingsleiter bei Stationsprüfung, Richter sowie Fremdreiter), Freispringen sowie das Endergebnis.

Die Teilnahme an einer Zuchtstuten-/Remonteprüfung muß im Abstammungsnachweis vermerkt werden.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht wird.

Aufgrund unterschiedlicher Richtlinien der Bundesländer entstehende Differenzen in der Zuchtstuten-/Remonteprüfungsbewertung können im Einzelfall durch den Gesamtvorstand in seiner Eigenschaft als Zuchtausschuß an die Vorgaben des Trakehner Verbandes angepasst werden.

4 Wiederholung der Prüfung

Eine Zuchtstuten-/Remonteprüfung kann einmalig wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis.

5 Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung tragen die Pferdebesitzer. Der Zuchtverband kann den Veranstaltern oder den Pferdebesitzern für die Gesamtmaßnahme oder auch für Einzelpositionen Fördermittel zur Verfügung stellen.

6 Anerkennung von Sporterfolgen als Leistungsprüfung zum Erhalt der Verbandsprämie

Folgende Sporterfolge werden als gleichwert mit einer Gesamtnote von 7,5 in der Zuchtstutenprüfung anerkannt:

- ein Generalausgleichsgewicht im Rennsport von mindestens 57 kg
- Qualifikation zum Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes
- mindestens 3 Platzierungen im Turniersport in der Klasse A
- Gesamtnote in der Stutenleistungsprüfung von mindestens 7,0 und 2 Platzierungen im Turniersport in der Klasse A oder 1 Platzierung in der Klasse L
- mindestens drei Distanzritte in mindestens Tempo 6 in der Wertung. Von den drei Ritten müssen zwei Ritte zwischen 41 und 60 km sein (kurze Distanzritte) und mindestens einer zwischen 61-80 km (mittlerer Distanzritt). Drei längere Distanzritte über 81 km in mindestens Tempo 6 werden ebenfalls anerkannt. Alle drei Ritte müssen in einer Saison (einem Kalenderjahr) und bei verschiedenen Veranstaltungen absolviert sein. Alternativ wird auch eine Gesamtleistung in Distanzritten von mindestens 500 km in der Wertung anerkannt. Die Distanzritte müssen nach dem Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter (VDD) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

Über die Anerkennung weiterer Leistungen entscheidet der Gesamtvorstand in seiner Eigenschaft als Zuchtausschuß.